



**VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG  
TOURISTISCHER LEISTUNGEN ÜBER DAS  
COMPUTER-RESERVIERUNGS-SYSTEM  
(CRS FERATEL/DESKLINE)**

Zwischen

**TOURISMUS ZENTRALE SAARLAND GMBH  
TRIERER STR. 10  
66111 SAARBRÜCKEN**

Im Folgenden: TZS

und

Name der Wohnung: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße / Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Homepage: \_\_\_\_\_

Im Folgenden: Leistungsträger

Tourismus Zentrale Saarland GmbH  
Trierer Straße 10  
D-66111 Saarbrücken  
+49 (0)681 927 20-0  
info@tz-s.de  
www.urlaub.saarland

HRB 11201  
Amtsgericht Saarbrücken  
UST ID: DE 191937445

Bankverbindung: Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE14 5905 0101 0000 0296 45  
BIC: SAK SDE 55 XXX

Aufsichtsratsvorsitzende  
Ministerin Anke Rehlinger

Geschäftsführung  
Birgit Grauvogel  
Arnold Künzer



Partner:



wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## 1. Vertragsgegenstand, Rahmenvertrag

- (1) Die TZS betreibt das elektronische Informations- und Reservierungssystem feratel/Deskline mit dem Angebot von Vermietern, Hotelbetrieben und anderen Leistungsträgern zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden. Hierbei werden Preise, Verfügbarkeiten und Buchungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Das System feratel/Deskline ist mit überregionalen Vertriebssystemen verbunden, die als Vermittler den Vertrieb der über feratel/Deskline angebotenen Leistungen an die Endverbraucher vornehmen.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung von reinen Übernachtungsleistungen des Leistungsträgers durch die TZS über das feratel/Deskline CRS-System. Die TZS wird hierbei ausschließlich vermittelnd tätig. Verträge über die vermittelten und vom Leistungsträger angebotenen Leistungen kommen ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem jeweiligen Gast zustande.
- (3) Der Leistungsträger ermächtigt die an das überregionale Vertriebssystem (feratel/Deskline) angeschlossenen Vertriebspartner zum Vertrieb seiner Leistungen und der Weitergabe von Daten (Preise, Beschreibungen und Bilder) zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.
- (4) Der vorliegende Vertrag regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien. Er wird durch eine für einen unbestimmten Zeitraum abzuschließende Vereinbarung über Preise, Kontingente, Vermittlungsprovision und ergänzende Vereinbarungen ausgefüllt.

## 2. Erhebung der Stammdaten

- (1) Die für die Vermittlung erforderlichen Daten werden der TZS seitens des Leistungsträgers zur Verfügung gestellt. Hierfür füllt der Leistungsträger einen diesem Vertrag beigelegten Stammdatenerfassungsbogen aus, den er an die TZS übermittelt. Die übermittelten Daten werden sodann im System gespeichert. Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieses Vertrages.

Bei diesen Stammdaten handelt es sich in Übereinstimmung mit der Touristischen Informations-Norm um folgende Daten:

### a) Leistungsdaten

Leistungsdaten sind alle für eine detaillierte Beschreibung einer Leistung notwendigen Daten z. B. Leistungsinhalte, Adresse und Ausstattung des Leistungsträgerbetriebes.

**b) Verfügbarkeitsdaten**

Hierbei handelt es sich um Daten über Art, Umfang und Verfügbarkeit der angebotenen Leistung

**c) Preisdaten**

Preisdaten sind die Daten, welche die konkreten Preise für die zu vermittelnde Leistung abhängig vom Leistungsumfang und vom Leistungszeitpunkt festlegen.

**d) Informationsdaten**

Informationsdaten sind alle Daten, welche ergänzend zu den Leistungsdaten die zur Vermittlung zur Verfügung stehenden Leistungen und deren Umfeld ergänzend beschreiben.

- (2) Die vom Leistungsträger gemeldeten Daten werden von der TZS im System erfasst und sind vom Leistungsträger im System zu überprüfen und alle Korrekturen sind umgehend der TZS mitzuteilen.
- (3) Die Angaben im Erfassungsbogen sind zugesicherte Eigenschaften und begründen eine eigene unabhängige Vertragsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der TZS.
- (4) Sollten sich die Stammdaten nachträglich ändern, sind diese Änderungen vom Leistungsträger unverzüglich durch entsprechend der Funktionalität des Systems und nach den dortigen Anweisungen zu aktualisieren bzw. der TZS mitzuteilen. Änderungen von Preisen und/oder Leistungen für die laufende Saison darf der Leistungsträger vornehmen, bereits getätigte Buchungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Sämtliche textliche Beschreibungen, sowie eingestellte Objekt- und Zimmerbilder von online buchbaren Unterkünften, müssen vom Leistungsträger detailliert im Buchungssystem hinterlegt werden. Alle Objektinformationen buchbarer Wohneinheiten müssen exakt und explizit den Gegebenheiten vor Ort und der Realität der Unterkunft entsprechen. Die Angaben von Sternen ist nur für qualifizierte Unterkünfte durch den DTV (TIN Sterne) und der DeHoGa zulässig. Bei begründeten Zweifeln an der Übereinstimmung sämtlicher Objektinformationen im Online Buchungssystem und der Realität vor Ort behält sich TZS das Recht vor, den Leistungsträger vom Systembetrieb auszuschließen. Verlinkungen bzw. Hinweise zur Kontaktaufnahme (z.B. Telefonnummern, URLs etc.) sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenbankfeldern im System zulässig, anderenfalls behält sich der Datenhalter das Entfernen der Eintragungen vor.

### 3. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Der Leistungsträger verpflichtet sich, Buchungen, die innerhalb der Vertragslaufzeit getätigt wurden und deren Anreisedatum nach Vertragsende liegen, entsprechend diesem Vertrag und den bereits bestätigten Leistungen abzuwickeln.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.
- (4) Die TZS kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die unter Berücksichtigung der Interessen von TZS und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
  - Verlust der Konzession
  - wiederholte verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung
  - Verhalten des Leistungsträgers, das das Ansehen und die Interessen der TZS und/oder ihres Rechtsträgers/Gesellschafters (z.B. Kommune, Landkreis) schädigt.
  - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - Sachmängel
  - erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. wiederholte, begründete Beanstandungen durch Gäste, die trotz Mahnung nicht beseitigt werden, unrichtige Angaben im Stammdatenerfassungsbogen zu Leistungs- und Informationsdaten, wiederholter Verstoß gegen Ziff. 2 Abs. 4
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### 4. Vereinbarung von Kontingenten

- (1) Der Leistungsträger stellt der TZS buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.
- (2) TZS bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen.
- (3) Zum **Grundkontingent** zählen die Angebote des Leistungsträgers, die er TZS zur Vermittlung über das Reservierungssystem zur Verfügung stellt. Auf das Grundkontingent kann der Leistungsträger jederzeit zugreifen, soweit auf das betreffende Angebot noch keine Buchung über das Reservierungssystem erfolgt ist. Eine Eigenbelegung muss der TZS umgehend mitgeteilt bzw. selbst vorgenommen werden. Eine Erweiterung des **Grundkontingents** durch den Leistungsträger ist jederzeit möglich.

## 5. Preise

- (1) Preiserhöhungen der in den Stammdaten erfassten und im Reservierungssystem hinterlegten Preise sind jederzeit möglich. Bereits getätigte Buchungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

## 6. Anreise und Verfügbarkeit für den Gast

- (1) Über die TZS gebuchte Unterkünfte sind bis 18:00 Uhr, sonstige Leistungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt für den Gast frei bzw. bereit zu halten. Danach sind die Unterkünfte/Leistungen ohne weitere Rücksprache mit der TZS für den Leistungsträger wieder frei verfügbar, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Reisenden getroffen wurde. Die TZS wird den Gast bei der Buchung, in der Buchungsbestätigung und/oder durch eine entsprechende Regelung in den bei der Buchung vereinbarten Geschäftsbedingungen auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinweisen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen unter Ziffer 7.

## 7. Kündigung, Rücktritt, Nichterscheinen des Gastes, Umbuchung

- (1) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom Beherbergungsvertrag bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- (2) Der Leistungsträger kann, im Falle des Rücktritts des Gastes vom Beherbergungsvertrag, dem Gast **folgende Kosten in Rechnung stellen:**

Bis zu 30 Tage vor Reiseantritt 10%  
Bis zu 15 Tage vor Reiseantritt 30%  
Bis zu 7 Tage vor Reiseantritt 50%  
Bis zu 3 Tage vor Reiseantritt 75%  
Ab 3 Tage vor Reiseantritt bzw. Nichtantritt der Reise (No-Show) 90%

**des vereinbarten Gesamtpreises.**

Sollte der Leistungsträger eine von dieser Regelung abweichende Stornostaffel anbieten, ist diese als Anlage dem unterzeichneten Vertrag beizufügen und die TZS über diesen Sachverhalt zu informieren. Dabei garantiert der Leistungsträger, dass die Stornostaffel den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

- (3) Rücktrittserklärungen oder ein Nichterscheinen des Gastes bei Buchungen, die über das Reservierungssystem erfolgen, sind vom Gast ausschließlich an die TZS zu richten. Soweit solche beim Leistungsträger eingehen, hat dieser die TZS unverzüglich zu unterrichten
- (4) Die TZS und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312 b, g BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.
- (5) Umbuchungen des Gastes sind zulässig. Der Beherbergungsbetrieb verpflichtet sich, im Falle einer Umbuchung durch den Gast, von diesem keine Umbuchungsentgelte zu erheben. Erfasst hiervon sind Änderungen von Gästenamen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen für den vereinbarten Reisezeitraum. Die TZS schuldet dem Leistungsträger ihrerseits in keinem Falle ein Umbuchungsentgelt. Für Änderungen des Reiseterrains kann der Beherbergungsbetrieb bis 30 Tage vor Anreiseterrain 50,- Euro Umbuchungsgebühr erheben, danach gilt die in 7.2 genannte Staffellung.

## 8. Buchungsablauf, Zahlungsabwicklung

- (1) Die TZS tritt gegenüber dem Gast als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf. Die TZS kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über elektronische Reservierungssysteme schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder anderen gewerblichen Auftraggebern. TZS ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (2) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftliche Erklärungen, auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass TZS in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (3) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass der Vertrag zwischen ihm und dem Gast bei Leistungen aus dem Kontingent mit der Buchungsbestätigung an den Gast ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt, es sei denn das Objekt ist nur auf Anfrage buchbar.
- (4) Die TZS unterrichtet den Leistungsträger über getätigte Buchungen unverzüglich per Fax oder Mail. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Vertragsschluss erforderlichenfalls telefo-

nisch mitgeteilt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.

- (5) Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt zwischen Leistungsträger und dem Gast.
- (6) Die TZS haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

### 9. Provision, Inkasso

- (1) Es wird ein einmalige Einstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt 80,- Euro zzgl. MwSt.
- (2) Die TZS erhält vom Leistungsträgerbetrieb für jede vermittelte Buchung, die über das Reservierungssystem erfolgt, eine Provision in Höhe von 10 Prozent zzgl. MwSt.
- (3) Auf die Entgelte und die Provision wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungszeitpunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- (4) Der Leistungsträger erhält pro Quartal eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.

### 10. Haftung, Unterrichtungspflicht des Leistungsträgers, Versicherung

- (1) Die TZS haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der Tourismusstelle in diesem Vertrag bleiben unberührt. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der TZS, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Der Leistungsträger stellt die TZS von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der TZS beruht.

- (3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast- für Leistungsmängel gegenüber der TZS. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vertragsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die TZS wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden. Die TZS gilt als vom Leistungsträger bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Gastes bezüglich der Erbringung einer Reise entgegenzunehmen. Die TZS wird den Leistungsträger unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis setzen.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die TZS von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.
- (7) Der Leistungsträger ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, welche alle Risiken seines Betriebes und seiner Leistung für den Gast abdeckt. Diese Versicherung hat der Leistungsträger während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages zu unterhalten. Er ist verpflichtet, den Abschluss der Versicherung sowie die regelmäßigen Prämienzahlungen der TZS auf Verlangen jederzeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. Bankbelege nachzuweisen.

## 11. Wechsel des Betriebsinhabers

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der TZS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vermittlungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (3) Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der TZS gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die TZS von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.



## 12. Vertragsbedingungen der TZS gegenüber dem Gast

- (1) Die TZS kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen, diese ausschließlich nach solchen gemäß Abs. (1) mit dem Gast vereinbarten Gastaufnahmebedingungen abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Diesem Vertrag sind, die Gastaufnahmebedingungen als Anlage beigelegt.

## 13. Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Alle auf Personen bezogene Daten, die die TZS und dem Leistungsträger zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen. Personenbezogene Daten werden nur erhoben und erfasst, wenn sie im Zusammenhang mit der Buchung stehen und notwendig sind, um die Abwicklung und Zahlung der Buchung störungsfrei zu gewährleisten. Die Erfassung und Verarbeitung der vom Gast übermittelten Daten findet unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) statt. Der Leistungsträger kann auf Nachfrage bei der TZS unentgeltlich über die von ihm gespeicherten Daten Auskunft erhalten und bei Bedarf sein Recht auf Berichtigung, Löschung, Sperrung, Beschwerde, Übertragbarkeit, sowie auf Widerspruch und Auskunft über die Dauer der Speicherung der Daten geltend machen. Sollte eine Löschung beantragt werden, muss beachtet werden, dass dem möglicherweise gesetzliche Regelungen oder abrechnungstechnische/buchhalterische Zwecke entgegenstehen können. Eine Beschwerde kann bei der zuständigen Datenschutzbehörde des Landes Saarland erhoben werden. Bitte beachten sehen Sie hierzu auch unsere ausführlichen Datenschutzhinweise unter: <https://www.urlaub.saarland/Datenschutzerklaerung>.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich

die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.

- (4) Der Leistungsträger sichert der TZS zu, dass er im Besitz der Bildrechte für die eingestellten und zugelieferten Bilder ist und diese lizenz- und gebührenfrei im Reservierungssystem veröffentlicht werden dürfen. Der Leistungsträger verpflichtet sich im Hinblick auf Urheber- und Bildrechte, selbständig zu überprüfen, ob ihm die für seine Angebote erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung/seines Angebots zustehen. Er versichert, dass diese Inhalte auch frei von Rechten abgebildeter Personen oder sonstiger Dritter sind, die aufgrund der Darstellung in Bildern oder Filmen Rechte geltend machen könnten. Der Leistungsträger hat diesbezüglich selbst zu prüfen und sicherzustellen, dass er über die Nutzungsrechte für alle Angebots- und Tätigkeitsformen verfügt. Er hat die TZS von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Insbesondere verpflichtet sich der Leistungsträger, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist – soweit zulässig - der Sitz der TZS.

**Tourismus Zentrale Saarland GmbH**  
Trierer Straße 10  
66111 Saarbrücken  
Tel. +49 681 92720-0  
Fax +49 681 92720-40



\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Tourismus Zentrale Saarland GmbH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Leistungsträger